



EINSCHREIBEN

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Burgring 4
8010 Graz

Postfach 1030
Fax 05 7799-2487

Abteilung Frau, Beruf & Familie

Internet: www.akstmk.at
E-Mail: frauenreferat@akstmk.at

Bankverbindung:
BAWAG P.S.K.
IBAN: AT79 1400 0862 1006 1055
BIC: BAWAATWW

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, SachbearbeiterIn	Durchwahl	Datum
ABT03VD-1957/2012-109	4 6 35 Pö/StI	2476	17.4.2026
Betrifft:	Fr.Mag.Pöcheim		

**Steiermärkisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2019
und Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019, Novelle 2026;
Stellungnahme**

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Steiermark nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Als **positiv** werden insbesondere folgende Vorschläge beurteilt:

- bauliche Erleichterungen für Gemeinden (vereinfachte Vorgaben für den Bau, die Erweiterung sowie die Nutzung bestehender Gebäude für Betreuungseinrichtungen)
- Entbürokratisierungsmaßnahmen der Betriebsformen in eine einheitliche Betriebsform
- Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Verarbeitung von Daten zur besseren Bedarfsermittlung

Gänzlich abzulehnen sind jedoch:

- die Streichung der Landeskinderbetreuungsbeihilfe
- Streichung der Beiträge des Landes zu Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuer:innen sowie Tageseltern
- die Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahlen ohne ein Bewilligungsverfahren
- Reduzierung der erforderlichen Anzahl an Bewegungsräumen sowie flexiblere Anforderungen an Spielplätzen

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 14 Stmk. KBBG

Durch die letzte Novelle des KBBG wurde eine langjährige Forderung der Arbeiterkammer auf Reduzierung der Kinderhöchstzahlen in Gruppen umgesetzt. Der aktuelle Gesetzesentwurf ermöglicht es nunmehr den Erhaltern, ohne Genehmigung des Landes bei erhöhtem Bedarf mehr Kinder in den Gruppen zu betreuen, was die Qualität der Betreuung gefährdet. Vor allem in Kindergärten sind Umstände möglich, dass die Kinderhöchstzahl auf 27 erhöht wird. Dies ist gänzlich abzulehnen.

Zu § 42 Abs. 1

Der bestehende Gesetzesentwurf sieht vor, dass künftig nicht mehr für je drei Gruppen, sondern nur mehr für je vier Gruppen ein Bewegungsraum mit 60 m² Bodenfläche vorgesehen ist. Daraus ergibt sich erneut für Kinder wie auch Mitarbeiter:innen eine deutliche Verschlechterung. Weniger Bewegungsraum pro Gruppe bedeutet mehr Abstimmung, weniger Spielraum, um auf die Bewegungsbedürfnisse der Kinder einzugehen. Die geplanten Einschränkungen bedeuten auch eine zusätzliche Belastung für die Mitarbeiter:innen und konterkarieren das wichtige Ziel, dem natürlichen und gesundheitsförderlichen Bewegungsbedarf der Kinder nachzukommen.

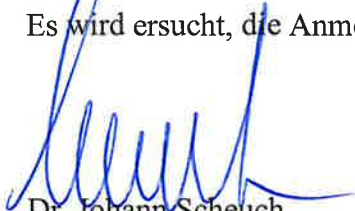
Zu § 42 Abs. 3

Die Neuregelung, dass Freispielflächen (Ausnahme Kinderkrippen) nicht mehr zwingend im Anschluss an die Einrichtung gelegen sein müssen, stellt für die Mitarbeiter:innen eine große Herausforderung dar (Wickeln, Toilettengang) und kann dazu führen, dass Freiflächen in der Folge weniger genutzt werden können und die Aktivitäten vermehrt auf die Innenräume verlegt werden.

Abschließend wird festgehalten, dass das für die Mitarbeiter:innen wichtige Thema der Fortbildung (Stundenfestlegung, Teilzeit/Vollzeit usw.), welches im Arbeitsalltag viele Probleme bzw. Fragen aufwirft, nicht konkretisiert wurde.

Zudem ist anzumerken, dass große Problemfelder, wie die Attraktivierung des Berufsbildes bzw. die Schaffung eines Vertretungspools bzw. die Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung sowie die Reduzierung der administrativen Tätigkeiten, wie eine Digitalisierungsoffensive, in der Novelle keinen Niederschlag finden.

Es wird ersucht, die Anmerkungen zu berücksichtigen.



Dr. Johann Scheuch
Direktor

Mit freundlichen Grüßen



Josef Pessler
Präsident